

## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 13. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2017-0886

BESCHLUSS-NR. SR 2018-161

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

**04**

**BAUPLANUNG**

**04.05**

**Nutzungsplanung**

**04.05.30**

**Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr**

BETRIFFT

**Antrag des Stadtrates betreffend Revision Verkehrsbaulinien im Gebiet Nauen**

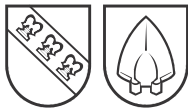
---

### DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates betreffend der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und 1833/1911 an der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof- und Wangenerstrasse, sowie der vollständigen und ersatzlosen Aufhebung der zugehörigen Niveaulinien RRB 1090/1957 und 1833/1911 an der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof- und Wangenerstrasse in Effretikon zuzustimmen.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
  - b. Abteilung Hochbau



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 13. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0886  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-161  
GESCH.-NR. GGR 2018/001  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## **BEGRÜNDUNG**

### AUSGANGSLAGE

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen für die Öffentlichkeit wie Strassen, Plätze oder Versorgungsleitungen. Vielfach verfügen sie über einen historischen ortsplannerischen Hintergrund. Bei einer Revision dieser Abstandlinien gilt es zu analysieren, ob der seinerzeitige Bedarf bzw. die damit verbundene Absicht heute oder in Zukunft immer noch besteht.

Im Rahmen einer Überbauungsstudie für ein privates Grundstück im Gebiet Erlen- und Tannstrasse, Effretikon, hat sich gezeigt, dass der Bau einer Tiefgarage aufgrund der vorhandenen Verkehrsbaulinien nicht realisiert werden kann. Durch die betroffene Grundeigentümerschaft wurde daher der Antrag gestellt, die erwähnten Verkehrsbaulinien, welche ihr Grundstück tangieren, neu zu beurteilen und nach Möglichkeit aufzuheben.

### GRUNDSÄTZLICHES

Unterirdische Gebäude dürfen den Baulinienabstand nicht unterschreiten.

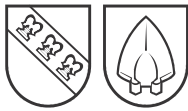
Bei einem üblichen Strassenabstand von 6 m bei Grundstücken ohne Baulinienabstand dürfen unterirdische Bauten mit einem reduzierten Abstand von 3.5 m an Strassen und Wegen gebaut werden.

Wird eine bestehende Verkehrsbaulinie aufgehoben, dürfen also unterirdische Bauten bis 3.5 m an die Strasse gebaut werden. Gebäude, welche sich nach der Aufhebung der Verkehrsbaulinie näher als 6 m an einer Strasse befänden, würden rechtswidrig. Die Aufhebung hätte für diese Objekte eine Verschlechterung der Bebaubarkeit zur Folge.

Die Situation kann deshalb nicht für die betroffene Parzelle des antragsstellenden, privaten Grundeigentümers einzeln in Betracht gezogen werden, weil sich die Verkehrsbaulinien der beiden RRB über die Strassenzüge Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof-, und Wangenerstrasse, Effretikon erstrecken.

## **FAZIT**

Nach sorgfältiger Prüfung empfiehlt deshalb Geschäftsprüfungskommission dem Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen. Mit der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien wird sowohl dem Antrag stellenden Grundeigentümer Rechnung getragen, als auch die Rechtssicherheit der Hauseigentümer an der Tannstrasse gewährleistet.



#### **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

VOM 13. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0886  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-161  
GESCH.-NR. GGR 2018/001  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

#### TEILWEISE AUFHEBUNG DER VERKEHRSBAULINIEN RRB 1090/1957 UND RRB 1833/1911

Die Verkehrsbaulinie RRB 1090/1957 entlang der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse kann grösstenteils aufgehoben werden. Da sich die Aufhebung im Abschnitt an der Wangener- sowie an der Tannstrasse nachteilig für die bestehenden Bebauungen auswirken würde, soll in diesen Bereichen an der Verkehrsbaulinie festgehalten werden.

An der Verkehrsbaulinie RRB 1833/1911 entlang der Tannstrasse, im Abschnitt Wangener- bis Erlenstrasse, soll grösstenteils festgehalten werden, weil die vollständige Aufhebung im Vergleich zur heutigen Situation eine Verschlechterung der Bebaubarkeit bewirken würde. Es soll eine teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1833/1911 im Einlenkerbereich zur Bahnhofstrasse erfolgen, weil sie an dieser Stelle nicht mehr benötigt wird.

#### VOLLSTÄNDIGE ERSATZLOSE AUFHEBUNG DER NIVEAULINIEN RRB 1090/1957 UND RRB 1833/1911, AN DER RIET-, ERLLEN-, SAUMACHER-, TANN-, NAUEN-, SPIEGELHOF- UND WANGENERSTRASSE, EFFRETIKON

Im Bereich der aufzuhebenden Verkehrsbaulinien sind auch Niveaulinien vorhanden. Diese bestimmen die Höhenlage der Anlagen. Weil die Strassen bestehend sind, erfüllen die Niveaulinien keinen Zweck mehr. Sie können im Bereich der Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und 1833/1911 vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**  
**Geschäftsprüfungskommission**

David Gavin  
Präsident

Stefan Eichenberger  
Aktuar

Versandt am: 28.11.2018